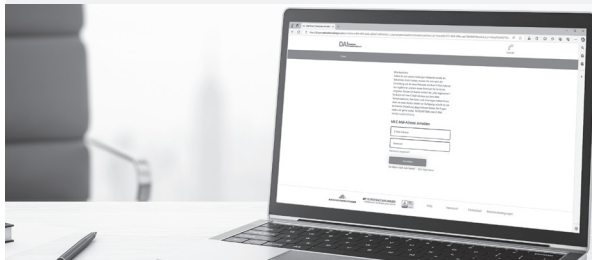


**Online-Vortrag LIVE: Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten im Sozialrecht****Live-Übertragung:** 1. Oktober 2026, 13.00 – 18.30 Uhr (inkl. 30 Min. Pause)**Zeitstunden:** 5,0 – mit Bescheinigung nach §15 Abs. 2 FAO**Kostenbeitrag:** ab 265,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der kooperierenden Rechtsanwaltskammern

305,- € (USt.-befreit) regulär

**Nr.:** 04257767

Anmeldung über die DAI-Webseite  
**www.anwaltsinstitut.de**  
 mit vielen neuen Services:



- Zugriff auf alle digitalen Unterlagen zur Fortbildung: Von Arbeitsunterlage bis zur Teilnahmebescheinigung
- Komfortable Umbuchungsmöglichkeiten
- Direkter Zugriff auf alle digitalen Lernangebote
- Speichern interessanter Fortbildungen auf Ihrer persönlichen Merkliste

**Die DAI Online-Vorträge LIVE**

Bei einem Online-Vortrag LIVE verfolgen Sie die Veranstaltung/Fortbildung zum angegebenen Termin über das eLearning Center. Ein moderierter textbasierter Chat ermöglicht Ihnen die Interaktion mit den Referierenden und anderen Teilnehmenden. Sie benötigen nur einen aktuellen Browser, eine stabile Internetverbindung und Lautsprecher. Die Arbeitsunterlage steht elektronisch zur Verfügung.

**Teilnahmebescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO**

Das DAI stellt die Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme sowie die Möglichkeit der Interaktion während der Dauer der Fortbildung bereit. Die Online-Vorträge LIVE werden damit wie Präsenzveranstaltungen anerkannt und können für die gesamten 15 Zeitstunden genutzt werden.

**Kontakt****Deutsches Anwaltsinstitut e. V.**

Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum

Tel. 0234 970640

support@anwaltsinstitut.de

Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum: VR-Nr. 961

**FAOcomplete – Ihr eLearning-Paket im DAI**

Dieses eLearning-Angebot ist Bestandteil von FAOcomplete: Mit diesem eLearning-Paket können Sie sich aus unserem vielfältigen Angebot Ihre komplette FAO-Fortbildung in einem Fachinstitut komfortabel, flexibel und zu einem attraktiven Festpreis zusammenstellen. **Genauere Informationen finden Sie unter [www.anwaltsinstitut.de/faocomplete](http://www.anwaltsinstitut.de/faocomplete)**

**DAI-Newsletter – Jetzt anmelden**

Einfach QR-Code scannen oder unter  
[www.anwaltsinstitut.de/dainewsletter/](http://www.anwaltsinstitut.de/dainewsletter/)

**Fachinstitut für Sozialrecht**

Online-Vortrag LIVE

**Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten im Sozialrecht**

**1. Oktober 2026**  
**13.00 – 18.30 Uhr**  
**Online**

**Dr. Andy Groth**

Vizepräsident des Landessozialgerichts

**Lars Brettschneider**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht,  
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht**www.anwaltsinstitut.de**

Gemeinnützige Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer,  
 Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

**Referenten**

**Dr. Andy Groth**, Vizepräsident des Landessozialgerichts

**Lars Brettschneider**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Inhalt**

Das materielle Sozialrecht hat eine hohe Komplexität und Dynamik. Nicht selten sind Bewilligungsentscheidungen bereits anfänglich fehlerbehaftet oder werden zwischen zeitlich durch Änderungen der Verhältnisse unrichtig. Zur Fehlerkorrektur halten insbesondere die §§ 44-50 SGB X ein komplexes Gerüst von Vorschriften vor, dessen Anwendung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialverwaltung herausfordernd und deshalb ebenfalls fehlerträchtig ist. Die Rechtsverfolgung bietet deshalb in diesem Bereich überproportional gute Erfolgsaussichten. Voraussetzung ist allerdings, dass die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt die Fallstricke des Verfahrensrechts beherrscht. Ziel der Veranstaltung ist es daher, die aktuellen und praxisrelevanten Fragestellungen bei Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten im Sozialrecht fallorientiert darzustellen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine ausführliche Arbeitsunterlage und profitieren vom Knowhow der erfahrenen und versierten Referenten.

**Arbeitsprogramm****A. Einleitung****B. Ermächtigungsgrundlagen für die Aufhebungsentscheidung**

- I. System der unterschiedlichen Ermächtigungsgrundlagen
  1. Anfänglich rechtmäßige und anfänglich rechtswidrige Verwaltungsakte
  2. Begünstigende und belastende bzw. nicht ausreichend begünstigende Verwaltungsakte
- II. Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte (§ 45 SGB X)
  1. Objektiv anfänglich rechtswidriger Verwaltungsakt
  2. Vertrauensschutz (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB X)
  3. Ausschluss des Vertrauensschutzes (§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X)
  4. Absolute und relative Ausschlussfristen (§ 45 Abs. 3, 4 Satz 2 SGB X)
  5. Ermessensausübung
- III. Widerruf begünstigender Verwaltungsakte (§§ 46, 47 SGB X)
- IV. Rechtmäßiger Verwaltungsakt und analoge Anwendung auf rechtswidrige Verwaltungsakte
- V. Nicht begünstigender Verwaltungsakt (§ 46 SGB X)
- VI. Regelfall bei begünstigenden Verwaltungsakten (§ 47 Abs. 1 SGB X)
- VII. Vertrauensschutz bei Geld- oder Sachleistungen (§ 47 Abs. 2 Satz 1 bis 4 SGB X)
- VIII. Ausschlussfrist beim begünstigenden Verwaltungsakt (§§ 47 Abs. 2 Satz 5, 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X)
- IX. Aufhebung von Dauerverwaltungsakten wegen Änderung der Verhältnisse (§ 48 SGB X)

- X. Aufhebung ex nunc (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X)
- XI. Aufhebung ab dem Zeitpunkt der Änderung (§ 48 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB X)
- XII. Beschränkung der Leistung (§ 48 Abs. 3 SGB X)
- XIII. Verweisungen des § 48 Abs. 4 SGB X
- XIV. Überprüfungsverfahren bei rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakten (§ 44 SGB X)
  1. Allgemeine Aufhebungsvoraussetzungen (§ 44 Abs. 1 SGB X)
  2. Anwendung auf Aufhebungs- und Erstattungsbescheide
  3. Anforderungen an die Sachbearbeitung (Drei- und Vierstufenschema) und anwalts-taktische Erwägungen
  4. Überprüfungszeitraum (§ 44 Abs. 4 SGB X) und spezialgesetzliche Modifikationen
- C. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen der Aufhebungsentscheidung**
  - I. Zuständigkeit
  - II. Anhörung
  - III. Begründung
- D. Ermächtigungsgrundlagen für die Erstattungsentscheidung**
  - I. Erstattung aufgehobener Leistungen (§ 50 Abs. 1 SGB X)
  - II. Erstattung von Überzahlungen ohne vorhergehenden Verwaltungsakt (§ 50 Abs. 2 SGB X)
  - III. Besonderheiten der Erstattungsentscheidung gegenüber Minderjährigen
  - IV. Verjährungsregelungen (§§ 50 Abs. 4, 52 SGB X)
- E. Aufhebung im Rechtsbehelfsverfahren (§ 49 SGB X)**
- F. Fazit und Diskussion**